

Robert Schneider

Die Anwendung von § 31a BGB im Recht der Kapitalgesellschaften

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft
Band 183

Robert Schneider

**Die Anwendung von § 31a BGB
im Recht der Kapitalgesellschaften**

Tectum Verlag

Robert Schneider
Die Anwendung von § 31a BGB im Recht der Kapitalgesellschaften

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Rechtswissenschaft; Bd. 183

Zugl. Diss. Ruhr-Universität Bochum 2022

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022
ePDF 978-3-8288-7877-8
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4771-2 im Tectum Verlag erschienen.)
ISSN 1861-7875

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis August 2020 berücksichtigt.

Ich danke zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Markus Fehrenbach, für seine Betreuung, Unterstützung, Ermutigung und für die Gewährung des erforderlichen wissenschaftlichen Freiraums. Herrn Professor Dr. Martin Zimmermann danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die ebenso wertvolle Kritik. Für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Arndt Kiehle.

Mein größter Dank gebührt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit für ihre fortwährende Unterstützung und Ermunterung widme.

Hamburg, im Mai 2022

Robert Schneider

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Thesen	2
B. Gang der Untersuchung	3
Kapitel I – Das Haftungsrisiko der Vereinsvorstandsmitglieder	5
A. Das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein	5
B. Das Haftungsrisiko gegenüber den Vereinsmitgliedern und Dritten	9
Kapitel II – Der unmittelbare Anwendungsbereich von § 31a BGB	13
A. Der rechtspolitische Hintergrund und der Wille des historischen Gesetzgebers	14
I. Der Gesetzesentwurf der Länder Saarland und Baden-Württemberg	14
II. Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen	18
III. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz	20
B. Der Sinn und Zweck von § 31a BGB	21
C. Tatbestand, Rechtsfolge und Beweislast	24
I. Der Tatbestand von § 31a BGB	24
1. Der persönliche Anwendungsbereich von § 31a BGB	25
a. Die besonderen Vertreter des Vereins	25
b. Die Organmitglieder des Vereins	25
aa. Die Mitglieder des Vereinsvorstands	27
bb. Die Mitglieder des Vereins	28
c. Die Vergütungsgrenze von 720 Euro im Jahr	30
d. Die Unentgeltlichkeit	31
e. Der steuerprivilegierte Vereinszweck im Sinne der §§ 51ff. AO	32
aa. Der Sinn und Zweck von § 31a BGB	33

bb. Der Wille des historischen Gesetzgebers	34
cc. Schlussfolgerung	39
2. Der sachliche Anwendungsbereich von § 31a BGB	40
a. Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten	40
b. Die Pflichten im Sinne von § 31a BGB	41
aa. Die grammatikalische Auslegung	41
bb. Die systematische Auslegung	41
cc. Die historische Auslegung	42
dd. Die teleologische Auslegung	43
ee. Zwischenergebnis	44
c. Der Schaden	45
d. Verein, Vereinsmitglied und der andere	45
aa. Der Verein im Sinne von § 31a Abs. 1 S. 1 BGB	45
bb. Das Vereinsmitglied im Sinne von § 31a Abs. 1 S. 2 BGB	45
cc. Anderer im Sinne von § 31a Abs. 2 S. 1 BGB	48
e. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne von § 31a Abs. 2 S. 2 BGB	48
II. Die Rechtsfolgenseite von § 31a BGB	48
1. Die Rechtsfolgenseite von § 31a Abs. 1 BGB	49
2. Die Rechtsfolgenseite von § 31a Abs. 2 BGB	49
3. Anwendungsfall der gestörten Gesamtschuld	49
a. Die Möglichkeiten zur Auflösung der gestörten Gesamtschuld	50
b. Die Auflösung der gestörten Gesamtschuld im Rahmen von § 31a Abs. 1 BGB	51
III. Die Beweislastregelung	52
D. Die weitestgehend zwingende Ausgestaltung von § 31a BGB	53
I. Die gesetzliche Ausgangslage nach § 40 S. 1 BGB	53
II. Die Zulässigkeit haftungsverschärfender Satzungsregelungen	54
III. Die Zulässigkeit haftungsprivilegierender Satzungsregelungen	55
1. Die vertretenen Rechtsansichten in der Rechtsprechung	55
2. Die vertretenen Rechtsansichten im Schrifttum	56
3. Stellungnahme zum weitestgehend zwingenden Charakter von § 31a BGB ...	57
a. Die systematische Auslegung von § 31a BGB	57
b. Die historische Auslegung von § 31a BGB	58
c. Die teleologische Auslegung von § 31a BGB	60
aa. Die Kernfunktionen des Haftungsrechts	60

bb. Der Gläubigerschutz	61
cc. Die Wertung von § 93 Abs. 5 S. 1, S. 2 AktG	64
E. Abschließende Betrachtung	65
Kapitel III – Einführende Erwägungen zum Analogieschluss	69
A. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Analogieschlusses	69
I. Die planwidrige Regelungslücke	70
1. Die Regelungslücke	71
2. Die Planwidrigkeit	73
II. Die vergleichbare Interessenlage	74
B. Allgemeine Erwägungen zum Analogieschluss	75
I. Die Analogiefähigkeit von § 31a BGB	75
II. Die Unvollständigkeit der Rechtsordnung	76
III. Die Relevanz des Gesellschaftszwecks	79
1. Die Begrenzung der Vorstands- und Geschäftsführerhaftung analog § 31a BGB	80
2. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB	81
IV. Die Wertung von § 34 Abs. 2 S. 3 GenG	81
Kapitel IV – Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB	85
A. Die Haftung der Vorstandsmitglieder analog § 31a BGB	85
I. Die Übersicht der im Schrifttum vertretenen Auffassungen	85
1. Herrschende Meinung: Die analoge Anwendung von § 31a BGB ist unzulässig	86
2. Teilweise vertretene Ansicht: Die Haftungsbegrenzung de lege ferenda	87
3. Teilweise vertretene Ansicht: Die analoge Anwendung von § 31a BGB ist denkbar	88
4. Teilweise vertretene Ansicht: Die analoge Anwendung von § 31a BGB ist zulässig	88
II. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1, S. 3 BGB	89
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung	89
a. Der Regelungsplan von § 31 BGB	89
aa. Teleologische Erwägungen	89
bb. Die Erwägungen des historischen Gesetzgebers	90

b. Der Regelungsplan von § 93 AktG	93
aa. Stellungnahme: § 93 Abs. 1 S. 1 AktG hat keinen abschließenden Charakter	98
(1) Die Business-Judgment-Rule	98
(2) Die Möglichkeit des Abschlusses einer D&O-Versicherung	99
(3) Der Grundsatz der Satzungsstrenge	101
(4) Die Erwägungen des historischen Gesetzgebers	101
bb. Stellungnahme: § 93 Abs. 2 S. 2 AktG hat keinen abschließenden Charakter	103
cc. Stellungnahme: Der abschließende Charakter von § 93 Abs. 3 Nr. 1– 9 AktG	103
dd. Zwischenergebnis	106
2. Die vergleichbare Interessenlage	106
a. Die Interessenabwägung im Kontext von § 31a BGB	106
b. Die Übertragung der Abwägungsaspekte	107
aa. Die organisationsrechtliche Stellung von Vereins- und Aktienvorstand	108
bb. Der Aspekt des Gläubigerschutzes	109
c. Zwischenergebnis	109
III. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB	110
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung	110
a. Der Regelungsplan von § 31a BGB	110
b. Der Regelungsplan von § 117 AktG	111
2. Die vergleichbare Interessenlage	113
a. Die Interessenabwägung im Kontext von § 31a BGB	113
b. Die Übertragung der Abwägungsaspekte	114
IV. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 2 BGB	115
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung	115
a. Der Regelungsplan von § 31a BGB	116
b. Stellungnahme: § 93 Abs. 4 S. 3 AktG hat keinen abschließenden Charakter	116
2. Die vergleichbare Interessenlage	117
V. Die Haftung der Vorstandsmitglieder analog § 31a BGB: Ergebnis	119
B. Die Haftung der Geschäftsführer analog § 31a BGB	120
I. Die Übersicht der im Schrifttum vertretenen Auffassungen	120

1. Herrschende Meinung: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist unzulässig	120
a. Teilweise vertretene Ansicht: Es liegt keine planwidrige Regelungslücke vor	120
b. Teilweise vertretene Ansicht: Es liegt keine vergleichbare Interessenlage vor	122
c. Teilweise vertretene Ansicht: Der Analogieschluss ist rechtspolitisch verfehlt	123
2. Teilweise vertretene Ansicht: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist schwierig	123
3. Teilweise vertretene Ansicht: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist denkbar	123
4. Teilweise vertretene Ansicht: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist zulässig	124
II. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1, S. 3 BGB	125
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung	126
a. Der Regelungsplan von § 31a BGB	126
aa. Die Thematisierung von anderen privaten Ämtern	126
bb. Die Thematisierung des GmbH-Geschäftsführers	127
(1) Der GmbH-rechtliche Bezug im Rahmen der Einführung von § 31a BGB	127
(2) Der GmbH-rechtliche Bezug im Rahmen der Novellierung von § 31a BGB	129
(3) Die Aussagekraft der GmbH-rechtlichen Bezüge	130
b. Der Regelungsplan von § 43 GmbHG	134
aa. Stellungnahme: § 43 Abs. 1 GmbHG hat keinen abschließenden Charakter	135
(1) Herrschende Meinung: § 43 Abs. 1 GmbHG ist grundsätzlich disponibel	135
(2) Teilweise vertretene Ansicht: § 43 Abs. 1 GmbHG ist zwingendes Recht	137
(3) Stellungnahme: § 43 Abs. 1 GmbHG ist grundsätzlich disponibel	137
(a) Die historische Auslegung	138
(b) Die grammatikalische Auslegung	139

(c) Die teleologische Auslegung	140
(d) Die systematische Auslegung	140
(e) Der Aspekt des Gläubigerschutzes	141
(4) Zwischenergebnis	141
bb. Stellungnahme: Der abschließende Charakter von § 43 Abs. 3 GmbHG	142
2. Die vergleichbare Interessenlage	144
III. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB	146
IV. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 2 BGB	147
V. Die Haftung der Geschäftsführer analog § 31a BGB: Ergebnis	148
C. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB	149
I. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB im Aktienrecht	149
II. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB im GmbH-Recht	149
1. Die Grenze der Dispositionsbefugnis im GmbH-Recht	150
a. Herrschende Meinung: Vorsatz als Dispositionsgrenze	150
b. Teilweise vertretene Ansicht: Grobe Fahrlässigkeit als Dispositionsgrenze	151
c. Teilweise vertretene Ansicht: Der Gläubigerschutz als Dispositionsgrenze	151
d. Stellungnahme: Vorsatz als Dispositionsgrenze	152
2. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung	153
3. Die vergleichbare Interessenlage	155
a. Die Interessenabwägung im Kontext von § 31a BGB	155
b. Die Übertragung der Abwägungsaspekte	156
4. Zwischenergebnis	157
Kapitel V – Abschließende Betrachtung	159
A. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	159
B. Handlungsempfehlung	160
Literaturverzeichnis	163

Einleitung

Die breite Masse der Gesellschaft organisiert sich insbesondere in kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und freizeitorientierten Vereinen des lokalen Lebens, sodass die Anzahl an Vereinsmitgliedern grundsätzlich die Anzahl an Aktionären und Gesellschaftern übersteigt.¹ Im Vereinswesen werden vakante Vorstandsposten häufig mit Vereinsmitgliedern besetzt, die weder über eine rechtliche Vorbildung noch über Erfahrungen im Bereich der Geschäftsleitung verfügen, die Vereinsgeschäfte aber ehrenamtlich führen und die Vereinsfinanzen insoweit nicht belasten. Daraus folgt eine gewisse Fehleranfälligkeit der Vereinsleitung und ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder, auf die der Gesetzgeber mit der Einführung von § 31a BGB durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ vom 28. September 2009 und der Novellierung durch das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)“ vom 21. März 2013 reagiert hat.² Nunmehr bemessen sich das Haftungsrisiko und die persönliche finanzielle Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds für die Verletzung von Amtspflichten anhand der Höhe seiner jährlichen Vergütung. So regelt insbesondere § 31a Abs. 1 S. 1, S. 2 BGB, dass Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, sofern die jeweilige Vergütung nicht über 720 Euro im Jahr liegt. Da auch die GmbH und die AG körperschaftlich organisiert und damit strukturell mit dem eingetragenen

1 *Schöpflin*, in: BeckOK BGB, § 21 BGB Rn. 68, 70.

2 Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 28.09.2009, BGBl. 2009, S. 3161; Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) v. 21.03.2013, BGBl. 2013, S. 559.

Verein verbunden sind,³ stellt sich insbesondere auch die Frage der entsprechenden Anwendung von § 31a BGB im Kapitalgesellschaftsrecht.⁴ Eine dahingehende Harmonisierung der Regelungsmaterien ist deshalb in Betracht zu ziehen, weil weder die Geschäftsführer noch die Vorstandshaftung an die Höhe der jährlichen Vergütung anknüpft, der eingetragene Verein aber als organisationsrechtliche Grundform der Körperschaften gilt⁵ und die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über den Verein als eine Art „Allgemeiner Teil des Kapitalgesellschaftsrechts“ verstanden werden.⁶

A. Thesen

Der nachstehenden Untersuchung liegen insbesondere die folgenden Thesen zugrunde. § 31a BGB ist teleologisch zu reduzieren und findet nur Anwendung, wenn Vereine steuerbegünstigte Zwecke i.S.v. §§ 51ff. AO, insbesondere einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen (*These 1*). Die Regelungen von § 31a BGB sind zudem weitestgehend zwingend ausgestaltet, sodass die Mitglieder des

3 Zur strukturellen Verbundenheit siehe *Bachmann*, in: Großkommentar AktG Bd. I, § 1 AktG Rn. 11; *Fleischer*, in: MüKo GmbHG Bd. I, Einl. Rn. 152; *Grigoleit*, in: Grigoleit AktG, § 1 AktG Rn. 11; *Heider*, in: MüKo AktG Bd. I, § 1 AktG Rn. 15; *Lutter*, in: Schmidt/Lutter AktG Bd. I, § 1 AktG Rn. 3; *Raiser/Veil*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 3 Rn. 6.

4 Die Fragestellung wurde auch im Rahmen des 70. Deutschen Juristentages diskutiert. Siehe dazu *Bachmann*, Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages 2014 Bd. I, Gutachten E 30–31, 121.

5 Zum Verein als organisationsrechtliche Grundform vgl. *Solveen*, in: Hölters AktG, § 1 AktG Rn. 2; *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 1 Rn. 1.5. Dies lässt sich anhand von § 6 Abs. 2 HGB festmachen, der mit „Verein“ körperschaftlich strukturierte Verbände meint und damit sowohl den bürgerlich-rechtlichen Verein als auch die AG und die GmbH als Kapitalgesellschaften einschließt. Siehe insoweit *Grigoleit*, in: Grigoleit AktG, § 1 AktG Rn. 11; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 1 AktG Rn. 2.

6 So *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 1 Rn. 1.5. Nach allgemeiner Ansicht gilt auch § 31 BGB im GmbH- und Aktienrecht analog, um eine entsprechende Zurechnung rechtsformübergreifend zu gewährleisten. Siehe zur GmbH bereits RG Urt. v. 19.02.1904 III 343/03 = RGZ 57, 93 (95); RG Urt. v. 18.10.1917 – VI 143/17 = RGZ 91, 72 (75). Siehe zur AG bereits RG Urt. v. 19.02.1912 – VI 291/11 = RGZ 78, 347 (353–354).

Vereinsvorstands grundsätzlich unabdingbar für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften (*These 2*). Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB im Kapitalgesellschaftsrecht ist grundsätzlich zulässig, soweit die Gesellschaft steuerbegünstigte Zwecke im vorstehenden Sinne verfolgt und die jährliche Vergütung der jeweiligen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder 720 Euro nicht übersteigt (*These 3*). In entsprechender Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1 BGB kann die Haftung des GmbH-Geschäftsführers generell nicht mehr über das Maß der groben Fahrlässigkeit hinaus begrenzt werden (*These 4*).

B. Gang der Untersuchung

In diesem Rahmen gliedert sich die Untersuchung in fünf Kapitel. Zuvorderst wird das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der allgemeinen Regeln dargestellt (*Kapitel I*). Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen von § 31a BGB insbesondere auch unter den maßgeblichen historischen und teleologischen Gesichtspunkten in *Kapitel II* untersucht. Daran schließen sich einführende Erwägungen zum Analogieschluss an (*Kapitel III*), um sodann in *Kapitel IV* die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung von § 31a BGB im Aktien- und GmbH-Recht zu untersuchen. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung werden abschließend in *Kapitel V* zusammengefasst, das mit einer Handlungsempfehlung schließt.

Kapitel I – Das Haftungsrisiko der Vereinsvorstandsmitglieder

Der historische Gesetzgeber sah sich wegen des umfassenden Haftungsrisikos, dem sich die Vereinsvorstandsmitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit grundsätzlich ausgesetzt sehen, zu der Einführung von § 31a BGB veranlasst.⁷ Grundsätzlich haften die Vorstandsmitglieder des Vereins im Rahmen ihrer Amtstätigkeit nach Maßgabe der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, weil die §§ 2 ff. BGB keine dem § 93 AktG oder § 43 GmbHG vergleichbare haftungsrechtliche Zentralnorm beinhalten. Allein § 42 Abs. 2 S. 2 BGB normiert ausdrücklich die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern für Schäden, die diese durch eine schuldhaft verzögerte Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erleiden. Ebenso bestehen auch vereinzelt spezialgesetzliche Haftungsgrundlagen wie § 69 S. 1 AO, der die Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verletzung von abgabenrechtlichen Pflichten hinsichtlich der Steuerschuld des Vereins normiert.

A. Das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein

In Bezug auf die Binnenhaftung sehen sich die Vorstandsmitglieder insbesondere dem Risiko ausgesetzt, gegenüber dem Verein für die schuldhafte Verletzung ihrer jeweiligen Vorstandspflichten gem. §§ 280 Abs. 1, 27 Abs. 3, 664ff. BGB zu haften.⁸ Das nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

7 Begründung zum Entwurf des Bundesrates über ein Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 13.08.2008, BT-Drs. 16/10120, S. 1, 2, 6–7.

8 *Burgard*, in: *Krieger/Schneider Hdb. Managerhaftung*, § 6 Rn. 6.7; *Reuter*, NZG 2009, 1368 (1371); *Unger*, NJW 2009, 3269 (3270); *Ehlers*, NJW 2011, 2689 (2689); *Klasen/Schäfer*, GWR 2013, 287 (289); *Leuering/Keßler*, NJW-Spezial 2017, 335 (335).

erforderliche Schuldverhältnis besteht mit der Bestellung des Vorstandsmitglieds und beurteilt sich unabhängig von der Wirksamkeit der vertraglichen Anstellung. Das nicht unerhebliche Haftungsrisiko folgt zunächst aus den weitreichenden Pflichten der Vorstandsmitglieder, die der organisationsrechtlichen Stellung des Vorstands als ordentlichem Geschäftsführungs- und zwingendem Vertretungsorgan des Vereins folgen. Diese können in Anbetracht der unzähligen Tätigkeitsbereiche eines Vereins nur allgemein umrissen werden, da sich der Pflichten- und Aufgabenkreis des Vorstandsmitglieds eines Arbeitgeberverbandes regelmäßig von dem einer Naturschutzorganisation oder dem eines lokalen Sportvereins unterscheidet.⁹ Unter die Geschäftsführung fällt aber grundsätzlich jedes rechtliche oder tatsächliche Verhalten, das auf die Verfolgung des Vereinszwecks gerichtet ist und unter Berücksichtigung von Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Vorstands liegt.¹⁰ Dazu zählen regelmäßig Planungs-, Koordinations-, Kontroll- und Organisationsangelegenheiten als Gegenstände der Vereinsleitung sowie die Mitgliederverwaltung, die Erhaltung, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Ein- und Verkäufe und die Personalangelegenheiten als Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.¹¹ Bei der Ausführung der jeweiligen Tätigkeit sind die Vorstandsmitglieder zu gesetzes- und satzungskonformem Verhalten verpflichtet.¹² So wurde das Vorstandsmitglied eines Sportvereins zu der Leistung von Schadensersatz in Höhe der Vergütung verurteilt, die es mit Spielerinnen im Rahmen ihrer Anstellung vereinbarte, obwohl die Vereinssatzung ausdrücklich vorsah, dass Verein und Mannschaft dem Amateurgedanken verpflichtet sind.¹³ In einem ähnlichen Fall machte sich ein Vorstandsmitglied dadurch schadensersatzpflichtig, dass es Vergütungen auszahlte, obwohl die Vereinssatzung die unentgeltliche Amtsführung sta-

9 Zu den Tätigkeitsgebieten eines Vereins siehe *Schöpflin*, in: BeckOK BGB, § 21 BGB Rn. 70.

10 *Hadding*, in: Soergel BGB Bd. I, § 27 BGB Rn. 22; *Burgard*, in: Krieger/Schneider Hdb. Managerhaftung, § 6 Rn. 6.10.

11 Siehe *Burgard*, in: Krieger/Schneider Hdb. Managerhaftung, § 6 Rn. 6.11.

12 Siehe BGH Urt. v. 14.01.2008 – II ZR 245/06 = BGH ZIP 2008, 453 (454).

13 Dazu insgesamt BGH Urt. v. 14.01.2008 – II ZR 245/06 = BGH ZIP 2008, 453–455.